

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Sitz: Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Gerichtsleitung

Aufsicht führender Richter	DirAG Herr Dubbel-Kristen
Ständiger Vertreter	RiAG Herr Wolfram
Weitere Vertreter	RiAG Frau Lipka
	RiAG Herr Dr. Stumpf
Geschäftsleiterin	JR Frau Mägdefrau
Fachgebietsleiterin Rechtspflege	JAR Frau Koch
Fachgebietsleiterin Gerichtsvollzieher	JA Frau Vopel
Fachgebietsleiterin Verwaltung	JAR Frau Becker

Präsidium:

DirAG Herr Dubbel-Kristen
RiAG Frau Dr. Brämer
RiAG Herr Hinkelmann
RiAG Herr Knobloch
RiAG Frau Lipka
RiAG Frau Schmolke
RiAG Herr Wolfram

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026¹

Verwaltung:

Abteilung 801

Justizverwaltungssachen, Verwaltungsstelle für Gerichtsvollzieherangelegenheiten, Wachtmeisterei, Tätigkeit „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne des Vierten Titels des GVG mit Ausnahme des in § 54 GVG und – nur hinsichtlich der Schöffen – in § 56 GVG beschriebenen Aufgabenbereichs und mit Ausnahme der Jugend(-hilfs-)schöffen betreffenden Tätigkeiten

Richter Geschäftsverteilung:

Vorsitz:	RiAG Herr Wolfram
Erster Vertr.:	RiAG Frau Lipka
Zweiter Vertr.:	DirAG Herr Dubbel-Kristen

Vollstreckungsgericht I (Immobilien-Zwangsversteigerungssachen und -Zwangsverwaltungssachen)

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Verteilungsverfahren nach § 119 BauGB

Abteilung 802

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz:	RiAG Frau Lipka
Erster Vertr.:	RiAG Herr Wolfram
Zweiter Vertr.:	DirAG Herr Dubbel-Kristen

¹ Die Regelung des Geschäftsverteilungsplans erfolgt für den richterlichen Bereich durch das Präsidium, ansonsten durch den Aufsicht führenden Richter. Abweichende notwendige Vertretungsregelungen bei der Rechtspfleger:innen-Geschäftsverteilung nimmt im Einzelfall die Fachgebietsleiterin Rechtspflege, ansonsten die Geschäftsleiterin vor. Ist ein Ablehnungsgesuch gegen eine/einen Rechtspfleger:in oder eine Selbstablehnung der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers begründet, wird die Sache durch deren/dessen Vertreter:in bearbeitet.

Vollstreckungsgericht II (sonstige Sachen)einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Abgabe von Vermögensauskünften nach bürgerlichem Recht

Verfahren nach §§ 284 Abs. 7+8, 287 Abs. 4, 334 AO

Entscheidungen nach §§ 5 Abs. 2+3, 7 GVKostG

Verfahren nach § 13 JVerwKO

Abteilungen 803a-dRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge
 3. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 804aRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 3. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 804bRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Menge
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 3. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 804cRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl
 1. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 2. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 3. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge

Abteilung 804dRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge
 3. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen

Abteilung 804eRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Menge
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 3. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Zivilgericht (§ 23 GVG)

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national);

Rechts- und Verfahrenshilfe in vor- oder nachstehend nicht ausdrücklich genannten Verfahrensgegenständen **auch** aus den Bereichen Betreuungsgericht, Nachlassgericht, Familiengericht;

gerichtliche Handlungen nach § 1050 ZPO.

Zu den Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz siehe die Abteilungen 880 bis 883.

Abteilung 810

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Rickers

Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Abteilung 811a

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Stumpf

Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 811b

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl

Vertr.: RiAG Herr Rickers

Abteilung 812

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 813a

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Menge

Vertr.: RiAG Herr Ketels

Abteilung 813b

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brämer

Vertr.: RiAG Frau Dr. Berenbrok

Abteilung 814

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wetzel

Vertr.: RiAG Herr Seuß

Abteilung 815

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Ketels

Vertr.: RiAG Frau Dr. Menge (Endziff. 0 - 4)

RiAG Frau Dr. Brauer (Endziff. 5 - 9)

Abteilung 816

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brämer

Vertr.: RiAG Frau Dr. Berenbrok

Abteilung 817Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wetzel
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Abteilung 818Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl (Abt. 811b) betr.
 Endziff. 1
 RiAG Frau Dr. Brämer (Abt. 816) betr.
 Endziff. 12, 22, 32, 42, 52
 RiAG Frau Dr. Berenbrok (Abt. 820) betr.
 Endziff. 62, 72, 82, 92, 02
 RiAG Frau Dr. Menge (Abt. 813a) betr.
 Endziff. 3
 RiAG Herr Rickers (Abt. 810) betr. Endziff. 4
 RiAG Frau Schmolke (Abt. 821) betr.
 Endziff. 5
 RiAG Frau Dr. Brauer (Abt. 822) betr.
 Endziff. 6 und 9
 RiAG Herr Dr. Stumpf (Abt. 811a) betr.
 Endziff. 17, 27, 37, 47, 57, 67, 77
 RiAG Herr Wetzel (Abt. 814) betr.
 Endziff. 87, 97, 07
 RiAG Herr Dr. Hofschroer (Abt. 812)
 betr. Endziff. 8
 RiAG Herr Seuß (Abt. 824) betr. Endziff. 0

Ist eine/r der Vorgenannten verhindert, vertritt die-/derjenige, der/die die/den Betreffende/n auch im Übrigen in ihrer/seiner zivilgerichtlichen Abteilung vertritt.

Abteilung 819Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Stumpf
 Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 820Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Berenbrok
 Vertr.: RiAG Frau Dr. Brämer

Abteilung 821Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Abteilung 822Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brauer
 Vertr.: RiAG Herr Ketels

Abteilung 823Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Abteilung 824Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Seuß
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Jugendgerichteinschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Tätigkeit „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne des Vierten Titels des GVG mit Ausnahme des bei Abteilung 801 umschriebenen Aufgabenbereichs;

Vorsitzender der Abteilung 833: Jugendrichter im Sinne von § 35 Abs. 4 JGG und Richter beim Amtsgericht im Sinne von § 52 Abs. 3 GVG bezüglich der Jugend(-hilfs-)schöffen

ohne:

dem Amtsgericht Hamburg nach der Verordnung der Justizbehörde vom 18. 3. 2004 (GVBl. S. 182) vorbehaltene Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung;

vormundschafts- und familienrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 und 3 JGG und Vollstreckungsleitung bei Strafvollstreckung in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand (§ 85 Abs. 3 S. 2 JGG)

Abteilung 831

Bezirk: Ortsteile 419, 420, 421, 422, 423, 424, 515, 521

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Lang
 Vertr.: RiAG Herr Wolfram

Abteilung 832

Bezirk: Ortsteile 514, 517, 518, 522

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Rosche
 Vertr.: RiAG Frau Stolter

Abteilung 833

Bezirk: Ortsteile 519, 520, 523, 524, 525

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wolfram
 Vertr.: RiAG Frau Lang

Abteilung 834

Bezirk: Ortsteile 425, 426, 427, 428, 429, 516

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Stolter
 Vertr.: RiAG Herr Rosche

Strafgericht (§§ 24 ff. GVG, 67 ff. OWiG)

ohne:

dem Amtsgericht Hamburg vorbehaltene Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung;

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen,

Entscheidungen in Vollstreckungssachen;

zusätzlich:

Tätigkeit „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne des Vierten Titels des GVG mit Ausnahme des bei Abteilung 801 umschriebenen Aufgabenbereichs,

Tätigkeit nach § 30 Abs. 5 S. 3 BZRG

Abteilung 840

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Rosche

Vertr.: RiAG Frau Stolter

Abteilung 841

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiLG Herr Brandenburg

Vertr.: RiLG Herr Kersting

Abteilung 842

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiLG Herr Kersting

Vertr.: RiLG Herr Brandenburg

Abteilung 843

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiLG Herr Brandenburg

Vertr.: RiLG Herr Kersting

Abteilung 844

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wolfram

Vertr.: RiAG Herr Hinkelmann

Abteilung 845

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Valentin

Vertr.: RiLG Herr Kersting (Abt. 842) betr.

Endziff. 1

RiAG Frau Stolter (Abt 848) betr.

Endziff. 2 und 6

RiLG Herr Brandenburg (Abt. 841, 843)

betr. Endziff. 4

RiAG Herr Hinkelmann (Abt. 847) betr.

Endziff. 5

RiAG Herr Rosche (Abt 840) betr.

Endziff. 7 und 8

RiAG Herr Wolfram (Abt. 844) betr.
Endziff. 9 und 3
RiAG Herr Schilling (Abt 846) betr.
Endziff. 0

Abteilung 846Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Schilling
Vertr.: RiAG Herr Hinkelmann

Abteilung 847Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Hinkelmann
Vertr.: RiAG Herr Wolfram (Endziffern 1-5)
RiAG Herr Schilling (Endziffern 6-0)

Abteilung 848Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Stolter
Vertr.: RiAG Herr Rosche

Jede der vorstehenden Strafabteilungen ist zugleich Schöffengericht. Weitere/r Richterin/Richter im erweiterten Schöffengericht ist jeweils die Vertreterin/der Vertreter, bei deren/dessen Verhinderung die oder der Vorsitzende der numerisch folgenden Strafabteilung; nach Abteilung 848 setzt sich die Zählung insoweit bei Abteilung 840 fort.

Grundbuchamteinschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen;

zusätzlich:

Verfahren nach §§ 35-42a hmbAGBGB

Abteilung 850Grundbuchbezirke:

Wellingsbüttel, Sasel, Volksdorf

Abteilung 851Grundbuchbezirke:

Barmbek, Duvenstedt

Abteilung 852Grundbuchbezirke:

Hummelsbüttel, Wohldorf, Duvenstedter Brook, Ohlstedt, Bramfeld, Steilshoop

Abteilung 853Grundbuchbezirke:

Poppenbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Bergstedt, Farmsen

Abteilung 850Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf
 2. Vertr.: RiAG Herr Wolfram

Abteilung 851Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf
 2. Vertr.: RiAG Herr Wolfram

Abteilung 852Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf
 2. Vertr.: RiAG Herr Wolfram

Abteilung 853Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf
 2. Vertr.: RiAG Herr Wolfram

Betreuungsgerichteinschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

Die Abteilung 868 ist zuständig für Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Abteilung 860Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Hofschroer

Abteilung 861Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Stumpf
 Vertr.: RiAG Herr Seuß

Abteilung 862Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Seuß
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf (Endziff. 0 – 4)
 RiAG Herr Wetzel (Endziff. 5 – 9)

Abteilung 863Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Seuß (Endziff. 0 – 4)
 RiAG Herr Dr. Hofschroer (Endziff. 5 – 9)
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf (Endziff. 0 – 1)
 RiAG Herr Wetzel (Endziff. 2 – 4)
 RiAG Frau Schmolke (Endziff. 5 – 9)

Abteilung 863aRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Schilling
 Vertr.: RiAG Herr Kollar

Abteilung 863bRichter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Schilling
 Vertr.: RiAG Herr Kollar

Abteilung 864Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Kollar
 Vertr.: RiAG Herr Rickers

Abteilung 865Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Rickers
 Vertr.: RiAG Herr Kollar

Abteilung 866Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Kollar
 Vertr.: RiAG Herr Schilling.

Abteilung 867Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Wetzel
 Vertr.: RiAG Herr Seuß

Abteilung 868Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Kollar
 1. Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 3. Vertr.: RiAG Herr Wetzel

Abteilung 869Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Hofschroer
 Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 860-869 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung einer oder eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

Nachlassgericht

Abteilung 870

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brämer

Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Die Abteilung 870 ist zuständig für Testaments- und Nachlasssachen einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Niederlegung des Verpfändungsvertrages in Pachtcreditsachen

Abteilung 873

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen

Vertr.: RiAG Herr Dr. Stumpf

Die Abteilung 873 ist zuständig für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind,

ohne:

Landwirtschaftssachen (Verordnung der Justizbehörde vom 22. 3. 2004 (GVBl. S. 187 f.)

auch:

Bewilligung öffentlicher Zustellungen von Erklärungen nach § 132 Abs.2 und § 176 Abs. 2 BGB

Verfahren nach §§ 163-166 FGG (alt) bzw. §§ 410-414 FamFG

Aufgebotssachen nach §§ 433 ff. FamFG

Verschollenheitssachen

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

Alle vorstehend nicht ausdrücklich genannten Angelegenheiten auch aus den Vollstreckungs-, Zivil- und Strafgerichten.

Wohnungseigentumssachen

Streitige Verfahren nach §§ 30, 33, 36 Abs. 1 bis Abs. 3, 43 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 Wohnungseigentumsgesetz,

einschließlich:

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

zusätzlich:

Anträge nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG

Abteilung 880Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Frau Schmolke
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Abteilung 881Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schmolke
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl

Abteilung 882Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Dr. Brühl
 1. Vertr.: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Abteilung 883Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: DirAG Herr Dubbel-Kristen
 1. Vertr.: RiAG Frau Dr. Brühl
 2. Vertr.: RiAG Frau Schmolke

Familiengericht

einschließlich:

familienrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 und 3 JGG

Rechts- und Verfahrenshilfe (nur national), aber ohne Ersuchen, die mehrere Hamburger Gerichtsbezirke betreffen

Abteilung 884Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Raben
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Razavi

Abteilung 885Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Lipka
 Vertr.: RiAG Herr Knobloch

Abteilung 886Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Herr Dr. Heudtlaß
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Grohmann

Abteilung 887Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Lang
 Vertr.: RiAG Frau Schack

Abteilung 888Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Knobloch
 Vertr.: RiAG Frau Lipka

Abteilung 889Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Knobloch
 Vertr.: RiAG Frau Lipka

Abteilung 890Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Grohmann
 Vertr.: Ri Herr Dr. Heudtlaß

Abteilung 891Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Razavi
 Vertr.: RiAG Frau Raben betr. Endziff. 1-5
 RiAG Frau Münster betr. Endziff. 6-0

Hinsichtlich der Vorbefassungen bezüglich der Abteilung 891 gilt Folgendes:

Bei mehreren in der Abteilung 891 anhängigen Sachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist diejenige Vertreterin zuständig, die nach der bestehenden Endziffernzuständigkeit für das älteste Verfahren zuständig ist.

Ist hinsichtlich einer in der Abteilung 891 neu eingegangenen Sache eine Sache, die denselben Personenkreis betrifft, anhängig, so ist für die neu eingegangene Sache diejenige Vertreterin zuständig, die nach der bestehenden Endzifferregelung für die bereits anhängige Sache zuständig ist.

Für weitere in der Abteilung 891 neu eingehende Sachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist diejenige Vertreterin zuständig, die nach der bestehenden Endzifferregelung für die zuerst neu eingegangene Sache zuständig ist.

Abteilung 892Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Raben
 Vertr.: RiAG Herr Dr. Razavi

Abteilung 893Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Schack
 Vertr.: RiAG Frau Lang

Abteilung 894Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Knobloch

Vertr.: RiAG Frau Lipka

Abteilung 895Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Münster

Vertr.: RiAG Herr Dr. Razavi

Abteilung 896Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Frau Raben (Abt. 884) betr. Endziff. 1
 RiAG Frau Lipka (Abt. 885) betr. Endziff. 2
 RiAG Frau Lang (Abt. 887) betr. Endziff. 3
 RiAG Herr Knobloch (Abt. 889) betr. Endziff. 4 und 5
 RiAG Herr Dr. Grohmann (Abt. 890) betr. Endziff. 6
 RiAG Frau Schack (Abt. 893) betr. Endziff. 7
 RiAG Münster (Abt. 895) betr. Endziff. 8
 RiAG Herr Dr. Razavi (Abt. 899) betr. Endziff. 9 und 0

Ist eine/r der Vorsitzenden verhindert, vertritt der/die jeweilige ordentliche Vertreter/-in in der familiengerichtlichen Abteilung.

Hinsichtlich der Vorbefassungen bezüglich der Abteilung 896 gilt Folgendes:

Bei mehreren in der Abteilung 896 anhängigen Sachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist die-/derjenige Vorsitzende zuständig, die/der nach der bestehenden Endziffernzuständigkeit für das älteste Verfahren zuständig ist.

Ist hinsichtlich einer in der Abteilung 896 neu eingegangenen Sache eine Sache, die denselben Personenkreis betrifft, anhängig, so ist für die neu eingegangene Sache die-/derjenige Vorsitzende zuständig, die/der nach der bestehenden Endzifferregelung für die bereits anhängige Sache zuständig ist.

Für weitere in der Abteilung 896 neu eingehende Sachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist die-/derjenige Vorsitzende zuständig, die/der nach der bestehenden Endzifferregelung für die zuerst neu eingegangene Sache zuständig ist.

Abteilung 897Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Knobloch

Vertr.: RiAG Frau Lipka

Abteilung 898Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: Ri Herr Dr. Heudtlaß

Vertr.: RiAG Herr Grohmann

Abteilung 899

Richter-Geschäftsverteilung:

Vorsitz: RiAG Herr Dr. Razavi
 Vertr.: RiAG Frau Raben betr. Endziff. 1-5
 RiAG Frau Münster betr. Endziff. 6-0

Hinsichtlich der Vorbefassungen bezüglich der Abteilung 899 gilt Folgendes:

Bei mehreren in der Abteilung 899 anhängigen Sachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist diejenige Vertreterin zuständig, die nach der bestehenden Endziffernzuständigkeit für das älteste Verfahren zuständig ist.

Ist hinsichtlich einer in der Abteilung 899 neu eingegangenen Sache eine Sache, die denselben Personenkreis betrifft, anhängig, so ist für die neu eingegangene Sache diejenige Vertreterin zuständig, die nach der bestehenden Endzifferregelung für die bereits anhängige Sache zuständig ist.

Für weitere in der Abteilung 899 neu eingehende Sachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist diejenige Vertreterin zuständig, die nach der bestehenden Endzifferregelung für die zuerst neu eingegangene Sache zuständig ist.

Verteilung der Sachen:

a) Allgemeines:

Neu eingehende Sachen werden auf die Abteilungen nach den nachstehenden Grundsätzen verteilt, sofern für einen der oben genannten Verfahrensbereiche mehrere Abteilungen bestehen und eine konkrete Aufgabenverteilung dort nicht vorgesehen ist.

aa) Die Aufgabenverteilung der zugeteilten Sachen für **Rechtspfleger**-Aufgaben erfolgt – soweit notwendig – nach den Endnummern der Geschäftsnummern oder nach Buchstaben.

bb) Die Turnusvergabe der eingehenden Sachen wird mit Wirkung ab dem 01.06.2023 für das **Zivilgericht** einschließlich der Wohnungseigentumssachen (**Abt. 810 – 824, 880 – 883**) und das **Familiengericht** (**Abt. 884 – 899**), mit Wirkung ab dem 08.05.2024 für das **Betreuungsgericht** (**Abt. 860 – 867, 869**), mit Wirkung ab dem 01.07.2025 für das **Strafgericht** (**Abt. 840 – 848**) und mit Wirkung ab dem 26.11.2025 für das **Zwangsvollstreckungsgericht** (**Abt. 804a – 804d**) wie folgt geregelt:

(1) Im Zivilgericht, im Familiengericht, im Betreuungsgericht und im Zwangsvollstreckungsgericht werden die auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingehenden Sachen in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Einganges im fortlaufenden Turnus wie unter „Verteilung der Sachen, b)“ auf die Abteilungen verteilt. Im Strafgericht ist die im Transfervermerk der Bereitstellungsmitteilung erfasste Zeit maßgeblich. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes bzw. der/des Betroffenen bzw. der/des Schuldnerin/Schuldners sortiert. Im Strafgericht ist bei zeitgleichem Eingang der Nachname des ältesten Beschuldigten/Betroffenen maßgeblich. Bei gleichen Nachnamen richtet sich die Sortierung nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen absteigend nach dem Alter der Beschuldigten/Betroffenen, Verfahren, von denen die

Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu dem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

(2) Sachen, die in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehen, einschließlich Abgaben aus dem Mahngericht, werden mit Datum und Uhrzeit des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes bzw. der/des Betroffenen bzw. der/des Schuldnerin/Schuldners sortiert. Im Strafgericht ist bei zeitgleichem Eingang der Nachname des ältesten Beschuldigten/Betroffenen maßgeblich. Bei gleichen Nachnamen richtet sich die Sortierung nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen absteigend nach dem Alter der Beschuldigten/Betroffenen. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 09.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 09.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetags berücksichtigt.

(3) Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes bzw. der/des Betroffenen sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert.

Als Eilsachen zu behandeln sind

- im **Zivilgericht** Anträge auf einstweilige Verfügungen sowie Arrestanträge,
- im **Familiengericht** einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Arrestanträge,
- im **Betreuungsgericht** Anträge oder Anregungen auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und/oder sonstige Angelegenheiten von besonderer Eilbedürftigkeit.

cc) Im Übrigen gilt:

(1) **Neu eingehende Sachen** werden – soweit vorstehend keine besondere geschäftsplanmäßige Zuweisung an eine bestimmte Abteilung erfolgt ist – in der Reihenfolge des Eingangs auf die Abteilungen verteilt. Entscheidend für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle des Gerichts, bei Einwurf in den Gerichtsbriefkasten der Zeitpunkt, den der Eingangsstempel der Poststelle feststellt; bei Abgabe in einer Geschäftsstelle ist maßgebend der Eingang in der betreffenden Eingangsgeschäftsstelle; die Sachen sind in den Eingangsgeschäftsstellen umgehend zu stempeln. Bei Faxsendungen ist maßgeblich der Eingangsstempel der Geschäfts- oder Poststelle. Selbstständige dringende Anträge sowie neue Vorgänge, die mit einem Eilantrag verbunden sind, werden umgehend zugeteilt. Neue Vorgänge, denen ein selbstständiges Prozesskostenhilfe-Verfahren vorausgegangen ist, erhalten keine neue Geschäfts-Nummer. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen. Maßgebend ist insoweit der Name der beklagten Partei oder des Verfahrensbeteiligten, gegen den sich der Antrag richtet, in Strafsachen der Name der oder des Beschuldigten oder Angeklagten, in Vormundschafts- und Betreuungssachen der Name der oder des Betroffenen. Sind mehrere Personen in den Verfahrensbereichen insoweit beteiligt, entscheidet der Name, der im Alphabet vorangeht. Maßgebend ist immer der erste Namensteil, auch wenn dieser nur einen Firmenzusatz oder die Rechtsform einer Firma kennzeichnet. Unterscheiden sich die Namen mehrerer gleichzeitig eingegangener Sachen nicht, kann eine zeitliche Sortierung untereinander unterbleiben.

(2) Die vorstehende Zuteilung gilt grundsätzlich auch für **Verfahren in Nebensachen** (z.B. H-, AR-, M-Sachen).

Die Anträge auf Niederlegungen von Anwaltsvergleichen gemäß § 796a ZPO werden als einzutragende H-Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 883 zugewiesen, Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärungen von niedergelegten Anwaltsvergleichen nach § 796a ZPO werden als C-Sachen unter Anrechnung auf den Turnus der Abt. 883 eingetragen.

Schutzschriften zu Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren nach §§ 916 ff. ZPO werden als AR-Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 880 zugewiesen.

(3) Im **Betreuungsgericht** gilt Folgendes: Bei Ausländern ist maßgebend die Volljährigkeitsregelung im BGB. Für Neueingänge in AR- und XVIIer-Sachen, die eine Person betreffen, über die bereits eine AR-Sache anhängig oder über die bereits eine AR- oder eine XVIIer-Sache abgeschlossen worden ist, ist unter Anrechnung auf den Turnus die ursprünglich tätige Abteilung zuständig. Für Neueingänge in AR- und XVIIer-Sachen, die einen Ehegatten oder Lebenspartner einer Person betreffen, über die bereits eine AR- oder eine XVIIer-Sache anhängig ist, und für die sich nicht bereits aus dem vorangegangenen Satz eine abweichende Zuständigkeit ergibt, ist unter Anrechnung auf den Turnus die in der bereits anhängigen Sache tätige Abteilung zuständig, wenn bei Eingang der neuen Sache die Beziehung zu der bereits anhängigen Sache ohne weiteres feststellbar ist. Ist in den vorgenannten Fällen die ursprüngliche bzw. die in der bereits anhängigen Sache tätige Abteilung die Abteilung 863, so sind für die Neueingänge die Abteilung 862, soweit die Endziff. 0-4 der Abteilung 863 betroffen sind, und die Abteilung 869, soweit die Endziff. 5-9 der Abteilung 863 betroffen sind, zuständig.

(4) Im **Strafgericht** bestehen ein Turnus für Ds-Sachen, ein Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren, die nach § 69 Abs. 4 S. 2 OWiG dem Gericht vorgelegt worden sind, ein Turnus für Ls-Sachen und ein Turnus für die übrigen Verfahrensarten. Verfahren gegen Personen, gegen die seit dem 01.01.2013 bereits ein Verfahren in den Abteilungen des Strafgerichts eingegangen ist, werden unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen. Die Vorbefassungsregelung findet für Verfahren gegen die *Tier Mobility SE* keine Anwendung. Waren von mehreren gemeinsam Beschuldigten/Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Beteiligten. Waren Verfahren eines Beteiligten zuvor in verschiedenen Abteilungen anhängig, so ist maßgeblich das jüngste Verfahren. Wird gegen einen erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt oder entscheidet der Richter, ohne Erlass des Strafbefehls nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO zu verfahren, so verbleibt das Verfahren als Cs-Sache in der Abteilung, der es zuvor zugeteilt worden ist. Die zuständige Geschäftsstelle dieser Abteilung macht hiervon der Eingangsgeschäftsstelle durch Übermittlung der Einspruchsschrift Mitteilung, die mit einem Eingangsstempel der Eingangsgeschäftsstelle versehen wird. Sodann wird die Mitteilung wie ein Neueingang behandelt und die Abteilung erhält dafür eine Anrechnung im Ds-Turnus.

Für Folgeverfahren (Bewährungsaufsichten, Einziehungen pp.) verbleibt es bei der Zuständigkeit aufgrund der Endziffer des Hauptaktenzeichens.

(5) Wird ein Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung von mehreren Eigentümern angefochten oder fechten mehrere Eigentümer verschiedene Beschlüsse derselben Eigentümerversammlung an, so ist die Abteilung für **Wohnungseigentumssachen** insgesamt für diese Verfahren zuständig, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist.

(6) Im **Vollstreckungsgericht II** werden die richterlichen Sachen nach gesonderten Schlüsseln für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und sonstigen Sachen (z.B. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen und Handlungen/Unterlassungen des Gerichtsvollziehers) zugeteilt. Für die sonstigen Sachen gilt die Zuteilung unter b) (nachfolgend).

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers werden nacheinander jeweils eine Sache den Abteilungen 804a bis 804d zugeteilt; maßgeblich für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der Akte im Anschluss an die Nichtabhilfeentscheidung des Rechtspflegers auf der Geschäftsstelle des Zwangsvollstreckungsgerichts.

b) **Es erhalten jeweils nacheinander:**

Abteilung 804a	6 Sachen
Abteilung 804b	6 Sachen
Abteilung 804c	6 Sachen
Abteilung 804d	6 Sachen
Abteilung 804e	keine Zuteilung

Abteilung 810	5 Sachen
Abteilung 811a	2 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 3 Sachen
Abteilung 811b	6 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 7 Sachen
Abteilung 812	5 Sachen
Abteilung 813a	4 Sachen
Abteilung 813b	keine Zuteilung
Abteilung 814	2 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 3 Sachen
Abteilung 815	8 Sachen
Abteilung 816	5 Sachen
Abteilung 817	keine Zuteilung
Abteilung 818	keine Zuteilung
Abteilung 819	keine Zuteilung
Abteilung 820	5 Sachen
Abteilung 821	4 Sachen, in jedem zweiten Durchgang 5 Sachen
Abteilung 822	5 Sachen
Abteilung 823	keine Zuteilung
Abteilung 824	3 Sachen

Abteilung 840	im ersten, dritten, fünften, siebten und neunten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 841	im zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 842	im ersten, dritten, vierten, fünften, siebten, achten, neunten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 843	im dritten, fünften und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 844	im zweiten, vierten, sechsten und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 845	in jedem zweiten, vierten, siebten, neunten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 846	im ersten, dritten, fünften, siebten und neunten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 847	in jedem Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 848	im zweiten, vierten, sechsten und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 860	in jedem ersten, vierten und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache.

Abteilung 861	abwechselnd zunächst in jedem zweiten, fünften, siebten und neunten Durchgang, danach in jedem zweiten, fünften, und neunten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 862	in jedem ersten, zweiten, dritten, fünften, siebten, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 863	keine Zuteilungen
Abteilung 863a	in jedem ersten, vierten und siebten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 863b	in jedem fünften und neunten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 864	abwechselnd zunächst in jedem zweiten, vierten, sechsten und neunten Durchgang, danach in jedem zweiten, vierten, sechsten, siebten und neunten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 865	in jedem ersten, dritten, fünften, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 866	abwechselnd zunächst in jedem zweiten, dritten, fünften, siebten, achten und zehnten Durchgang, danach in jedem zweiten, dritten, fünften, siebten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus jeweils eine Sache
Abteilung 867	in jedem ersten, vierten und achten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 868	keine Zuteilungen über den Turnus
Abteilung 869	in jedem zweiten, vierten, fünften, sechsten, achten und zehnten Durchgang eines Zehnerturnus eine Sache
Abteilung 880	3 Sachen
Abteilung 881	3 Sachen
Abteilung 882	5 Sachen
Abteilung 883	2 Sachen
Abteilung 884	6 Sachen
Abteilung 885	8 Sachen
Abteilung 886	7 Sachen
Abteilung 887	5 Sachen
Abteilung 888	zur Zeit keine Zuteilungen
Abteilung 889	5 Sachen
Abteilung 890	10 Sachen
Abteilung 891	3 Sachen
Abteilung 892	zur Zeit keine Zuteilungen
Abteilung 893	6 Sachen
Abteilung 894	5 Sachen
Abteilung 895	5 Sachen
Abteilung 896	zur Zeit keine Zuteilungen
Abteilung 897	zur Zeit keine Zuteilungen
Abteilung 898	3 Sachen
Abteilung 899	7 Sachen

c) Weitere Verteilungsgrundsätze:

aa) Abteilungen 831-834: Maßgebend für die Ortsteilzuordnung ist der Wohnort des Angeeschuldigten. Bei mehreren Beteiligten ist maßgebend der Wohnsitz des in der Anklageschrift zuerst genannten Angeschuldigten; das gilt auch, wenn nur einzelne Angeschuldigte im Gerichtsbezirk wohnhaft sind. Gibt es keinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk, so erfolgt die Zuordnung nach dem Tatort. Gibt es mehrere Tatorte, so ist maßgebend der erste in der Anklageschrift genannte Tatort im Gerichtsbezirk. Für Verfahren in denen keine Ortsteilzuordnung möglich ist und für Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG sind nach dem Namen des ältesten Beschuldigten zuständig für die Buchstaben A – F Abt. 831, G – K Abt. 832, L – R Abt. 833, S - Z Abt. 834.

bb) Abteilungen 884-899: Weitere Familiensachen, die denselben Personenkreis (bei Beteiligung von Kindern: die gemeinsame Mutter) betreffen, werden abweichend vom allgemeinen Turnus der Abteilung zugewiesen, in der eine Sache mit diesem Bezug anhängig ist oder in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eingang der Sache anhängig gewesen ist.

Familiensachen, die denselben Personenkreis (bei Beteiligung von Kindern: die gemeinsame Mutter) betreffen, werden ab dem 09.04.2024 dann, wenn eine Sache mit diesem Bezug bei Abteilung 888 oder 897 anhängig ist oder in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eingang der Sache anhängig gewesen ist, über den allgemeinen familiengerichtlichen Turnus verteilt.

Ab dem 01.01.2025 eingehende weitere Familiensachen erhält die Abteilung, in der bereits eine Familiensache desselben Personenkreises, d.h. mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (nur natürliche Personen, ausgenommen sind Vermieter; ebenso ausgenommen sind Versorgungsträger, Behörden oder Institutionen) als Richter- oder Rechtspflegersache anhängig ist oder in den letzten drei Kalenderjahren vor Eingang der Sache anhängig gewesen ist. Sind insoweit Verfahren in mehreren Abteilungen anhängig gewesen, wird die Sache der Abteilung zugewiesen, in der das jüngste Verfahren anhängig war. Sind nach diesen Grundsätzen die Abteilungen 888 oder 897 zuständig, so wird die neue Sache über den allgemeinen familiengerichtlichen Turnus verteilt.

Sind mehrere Familiensachen in verschiedenen Abteilungen anhängig, so sind diese zusammenzuführen. Es übernimmt die Abteilung, bei der die Ehesache anhängig ist (Ende der Anhängigkeit: Verkündung des Beschlusses); ist keine Ehesache anhängig, so übernimmt die Abteilung, bei der die älteste der Sachen anhängig ist. Die Sachen werden unter Anrechnung auf den Turnus übernommen.

Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache desselben Personenkreises bei einer anderen Abteilung anhängig ist oder in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eingang der Sache anhängig gewesen ist

cc) Straf- u. Jugendgericht: Erfolgt **die Zurückverweisung der Sache** durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Gerichts, ohne dass diese genau bezeichnet wird, so ist zuständig die Folgeabteilung. Folgeabteilung in diesem Sinne ist für die letzte Abteilung eines Bereichs die erste. Entsprechendes gilt bei Zurückverweisungen an eine andere Abteilung analog § 210 Abs. 3 StPO. „Benachbartes Gericht“ i.S.v. § 210 Abs. 3 StPO oder „anderes Amtsgericht desselben Landes“ i.S.v. § 79 Abs. 6 OWiG ist die Abteilung 840.

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung.

dd) Abteilungen 810 – 824 (Zivilgericht) und 880-883 (Wohnungseigentumssachen):**Es bestehen folgende Sachzusammenhangsregelungen:**

- Über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arreste entscheidet bei Anhängigkeit einer Hauptsache die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung. Für nach oder während eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes erhobenen Klagen in der Hauptsache ist zuständig die Abteilung, die im vorläufigen Verfahren tätig (gewesen) ist.
- Sachen, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, gelangen an die Abteilung, bei der das Beweisverfahren geführt wird/wurde, sofern der Sachverständige in dem vorausgegangen selbständigen Beweisverfahren mündlich angehört wurde. Ein im Zusammenhang mit einem anhängigen Hauptsacheverfahren eingeleitetes Beweisverfahren wird in der Abteilung der Hauptsache geführt.
- Mehrere Sachen aus demselben Verkehrsunfall gelangen an die Abteilung, bei der die erste Sache anhängig geworden ist, auch wenn diese bereits rechtskräftig erledigt ist.
- Für Klagen aufgrund von § 767 ZPO, § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 580 ZPO ist die ursprüngliche Prozessabteilung zuständig.
- Die oben aufgeführten **Sachzusammenhangsregelungen** bestehen **nicht mehr**, wenn der ordentliche Vorsitzende der übernehmenden Abteilung zum Zeitpunkt der Abgabeverfügung nicht mehr derjenige ist, der mit der Sache, aufgrund derer die Abgabe erfolgt, als ordentlicher Vorsitzende befasst war.
- Gelangt eine Sache aufgrund der oben genannten **Sachzusammenhangsregelungen** an eine Abteilung so geschieht dies als eigene Sache unter Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt nicht für Sachen, denen ein selbständiges Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist. Diese gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war.
- Bei einem vorangegangenen Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner als Gesamtschuldner richtet, ist die Sache hinsichtlich aller Antragsgegner von der Abteilung zu bearbeiten, deren Zuständigkeit aufgrund des zeitlich ersten Eingangs der abgegebenen Sache beim Prozessgericht begründet war. Sind mehrere Abgaben gleichzeitig beim Prozessgericht eingegangen, die Verfahren aber dennoch versehentlich oder aufgrund der Turnusregelung in verschiedenen Abteilungen eingetragen worden und stellt sich dies erst nachträglich heraus, so ist für alle Anträge gegen alle Beteiligten die Abteilung zuständig, bei der die Sache zuerst eingetragen worden ist.
- Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, kann die Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben, sobald beiderseitige Sachanträge zu Protokoll genommen worden sind oder ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO erlassen worden ist oder das Verfahren nach § 495a ZPO angeordnet wurde und nach Eingang der Klagerwiderung eine prozessleitende Verfügung getroffen worden ist, es sei denn, die Verfügung hat u. a. auch Auflagen zur Klärung der Zuständigkeit enthalten. Das gilt auch, wenn bei mehreren Klägern oder Beklagten die Anträge nur hinsichtlich eines von ihnen gestellt wurden. Arreste und einstweilige Verfügungen bleiben bei der Abteilung, von der sie erlassen worden sind, es sei denn, die Entscheidung stellte eine dringende, unaufschiebbare Maßnahme dar oder wurde von einem Eilrichter getroffen. Hat ein Rechtsstreit mit einem Verfahren nach dem Prozesskostenhilfegesetz begonnen, kann die Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgegeben werden, sobald über die Prozesskostenhilfe entschieden worden ist.
- Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der

Abteilung, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist. Dringende Maßnahmen sind vor der Vorlage zu treffen.

ee) Alle Abteilungen:

Erfolgt abteilungsübergreifend eine **Verbindung** von zwei oder mehreren Sachen, so geschieht dies für die übernehmende Abteilung ggf. unter Anrechnung auf den Turnus.

Ordnet das Gericht eine **Verfahrenstrennung** an, so wird der abgetrennte Teil nicht neu zugeteilt. Es bleibt bei der bisherigen Zuständigkeit. Dieser Vorgang erhält eine neue Geschäfts-Nr., und zwar in Verfahrensbereichen mit Turnuszuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

Hinweis: Bei **Übernahme** eines Verfahrens wegen **Ausschließung** des/r Vorsitzenden **von der Ausübung des Richteramts** (s. nachstehend) gilt: Es erfolgt ggf. eine Umtragung für die neue Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus.

d) Übergangsregelung:

Für alle bis Jahresende erfassten Sachen gelten die Regelungen des bisherigen Geschäftsverteilungsplans. Der vorliegende Geschäftsverteilungsplan hat Geltung für alle danach zur Erfassung anstehenden Sachen, auch wenn sie bis zum Vorjahresende bei Gericht eingegangen sind. Ab Beginn des neuen Jahres wird vor Inkrafttreten des durch diesen Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Turnus der laufende Turnus in der bisherigen Form abgearbeitet.

In Abänderung früherer Präsidiumsbeschlüsse werden wiederauflebende Akten aus dem Bestand aufgelöster Abteilungen unter Anrechnung auf den Turnus wie Neueingänge behandelt, es sei denn, eine numerisch gleichnamige Abteilung existiert zwischenzeitlich wieder; ggf. ist diese zuständig; die Umtragung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Verfahren bei Ausschließung von der Ausübung des Richteramts:

Hat nach der maßgeblichen Verfahrensordnung über eine Richterablehnung das Amtsgericht zu entscheiden und ist dafür der abgelehnte Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen, so ist für die Entscheidung der Richterablehnung zuständig **der geschäftsplanmäßige Vertreter**. Bei Ablehnung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist in diesem Falle zuständig dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert oder wird er für befangen erklärt, so entscheiden nacheinander die Vorsitzenden der Folgeabteilungen eines Verfahrensbereichs, beginnend mit der Abteilung nach der Abteilung, in der der Ablehnungsfall ursprünglich eingetreten ist. Ist die Folgeabteilung mit zwei oder mehr Vorsitzenden besetzt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer des Verfahrens, in dem die ursprüngliche Ablehnung erfolgt ist. Folgeabteilung der letzten Abteilung eines Verfahrensbereichs ist die erste Abteilung eines Verfahrensbereichs. Folgeabteilung der letzten Abteilung eines Verfahrensbereichs ist die erste Abteilung eines Verfahrensbereichs.

Einen Verfahrensbereich bilden:

- das Vollstreckungsgericht (Abt. 802 bis 804e)
- das Zivilgericht (Abt. 810 bis 824) und das Wohnungseigentumsgericht (Abt. 880 bis 883)
- das Jugendgericht (Abt. 831 bis 834)
- das Strafgericht (Abt. 840 bis 848)
- das Grundbuchamt (Abt. 850 bis 853)
- das Betreuungsgericht (Abt. 860 bis 869)

- das Nachlassgericht (Abt. 870) und das Gericht für sonstige freiwillige Gerichtsbarkeitssachen (Abt. 873)
- das Familiengericht (Abt. 884 bis 899)

Sollten alle Vorsitzenden aus einem Verfahrensbereich verhindert oder eine Abteilung keinem Verfahrensbereich zugeordnet sein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der Reihenfolge aller Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek. Folgeabteilung der Abteilung 899 ist die Abteilung 802.

Ist ein zuständiger Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, enthält er sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit oder ist eine Richterablehnung nach den anderen Verfahrensordnungen für begründet erachtet worden, ist der Vorsitzende der auf die Abteilung des Vertreters folgenden Abteilung des Verfahrensbereichs mit Ausnahme desjenigen Vorsitzenden für die Entscheidung über die Sache zuständig, der über den Befangenheitsantrag entschieden hat. Ist der Vertreter des abgelehnten bzw. ausgeschlossenen Richters Vorsitzender von mehreren Abteilungen in demselben Verfahrensbereich, so entscheidet er als Vorsitzender der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Sollten alle Vorsitzenden aus einem Verfahrensbereich verhindert oder eine Abteilung keinem Verfahrensbereich zugeordnet sein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der Reihenfolge aller Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek. Folgeabteilung der Abteilung 899 ist die Abteilung 802. Es erfolgt eine Umtragung für die neue Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus. Bei Ausschließung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist jeweils zuständig der Vorsitzende der Folgeabteilung im vorstehenden Sinne.

Verfahren vor dem Güterichter:

Güterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güterverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

Vertretung:

Ist im Vertretungsfall der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, so vertreten sich alle Vorsitzenden gegenseitig in der von der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt. Dabei vertreten sich zunächst die Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts, wobei nach der letzten wieder bei der ersten Abteilung des jeweiligen Gerichts zu beginnen ist, sodann die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen der jeweiligen Bereiche, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall aufgetreten ist. Folgeabteilung der letzten ist die erste Abteilung des Bereichs. Die Abteilungen 804-824 und 860-899 einerseits und 831-848 andererseits bilden jeweils einen solchen Bereich.

Bereitschaftsdienst:

a) An **Dienst-Tagen** findet ein Bereitschaftsdienst statt, und zwar in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Anträge sind außerhalb der Öffnungszeiten der Gerichtsbereiche in der Poststelle abzugeben, die diese unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle weiterleitet. Der Bereitschaftsdienst ist einzuschalten, wenn die oder der zuständige Funktionsträger/in oder die oder der Vertreter/in nicht anwesend oder durch andere unaufschiebbare Amtsgeschäfte verhindert sind und die Geschäftsstelle einen Vorgang, der eine unaufschiebbare Maßnahme erfordern könnte, vorliegen hat.

Ggf. ist in allen Bereichen zuständig die/der Vorsitzende bzw. Vertreter/in der Folgeabteilung eines der nachstehend genannten Bereiche, Folgeabteilung der letzten ist die erste Abteilung des Bereichs. Die Abteilungen 804-824, 860-899 einerseits und die Abteilungen 831-848 andererseits bilden jeweils einen solchen Bereich. Ersatzweise sind die Vorsitzenden bzw. Vertreter/innen der anderen Bereiche in numerischer Reihenfolge zuständig beginnend mit Abteilung 804; Folgeabteilung für Abteilung 899 ist die Abteilung 804. Der Außer-Haus-Eildienst der Vorsitzenden der Abteilung 860-869 erfolgt nach einem besonderen Eildienstplan.

b) Folgende Regelungen gehen der allgemeinen Regelung über den „Bereitschaftsdienst“ unter lit. a) vor:

aa) Der **familienrichterliche werktägliche Eildienst** findet wie folgt statt:

Der Eildienst von **Montag bis Donnerstag** (außer an den Feiertagen) wird von den folgenden Vorsitzenden in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

Vormittags (9:00 bis 12:00 Uhr)

Montag: RiAG Frau Schack (gerade Wochen)
 RiAG Frau Raben (ungerade Wochen)
 Dienstag: RiAG Herr Dr. Grohmann
 Mittwoch: RiAG Herr Knobloch (gerade Wochen)
 RiAG Frau Münster (ungerade Wochen)
 Donnerstag: RiAG Frau Lang (gerade Wochen)
 RiAG Frau Lipka (ungerade Wochen)

Nachmittags (12:00 bis 15:00 Uhr)

Montag: RiAG Herr Dr. Razavi
 Dienstag: Ri Herr Dr. Heudtlaß
 Mittwoch: RiAG Herr Knobloch
 Donnerstag: RiAG Frau Lipka

Ist eine/r der Vorgenannten verhindert, vertritt die-/derjenige, der/die die/den Betreffende/-n auch im Übrigen in ihrer/seiner familiengerichtlichen Abteilung vertritt. RiAG Herr Dr. Razavi wird in ungeraden Kalenderwochen von RiAG Frau Münster vertreten und in geraden Kalenderwochen von RiAG Frau Raben.

Der Eildienst am **Freitag** (außer an den Feiertagen) wird von den Vorsitzenden der Abteilungen 884 bis 899 aufgrund eines jährlich im Voraus erstellten konkreten Eildienstplans wahrgenommen, der auch auf der Geschäftsstelle des Familiengerichts (Zimmer E.026) hinterlegt wird. Der Tausch von Eildiensten ist auch dort zu vermerken.

bb) Der **betreuungsrichterliche werktägliche Eildienst** (Unterbringungen nach dem HmbPsychKG) findet wie folgt statt:

Montag: RiAG Frau Schmolke (ungerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Dr. Hofschroer
 RiAG Herr Dr. Hofschroer (gerade Wochen)
Vertretung: RiAG Frau Schmolke

Dienstag: RiAG Herr Rickers (ungerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Kollar
 RiAG Herr Schilling (gerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Kollar

Mittwoch: RiAG Herr Kollar
Vertretung: RiAG Herr Rickers (ungerade Wochen)
 RiAG Herr Schilling (gerade Wochen)

Donnerstag: RiAG Herr Seuß
Vertretung: RiAG Herr Dr. Stumpf (ungerade Wochen)
 RiAG Herr Wetzel (gerade Wochen)

Freitag: RiAG Herr Dr. Stumpf (ungerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Wetzel
 RiAG Herr Wetzel (gerade Wochen)
Vertretung: RiAG Herr Dr. Stumpf

Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes gemäß Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

cc) Der **zivilrichterliche werktägliche Eildienst** findet wie folgt statt:

Montag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	RiAG Frau Dr. Brämer
Montag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	RiAG Herr Ketels
Dienstag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	RiAG Frau Dr. Brühl
Dienstag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	RiAG Frau Schmolke (ungerade Wochen)
	RiAG Frau Dr. Menge (gerade Wochen)
Mittwoch (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	RiAG Frau Dr. Berenbrok
Mittwoch (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	RiAG Herr Seuß
Donnerstag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	RiAG Herr Rickers
Donnerstag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	RiAG Herr Dr. Hofschroer

Freitag (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
Freitag (12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

RiAG Frau Dr. Brauer
RiAG Herr Dr. Stumpf (ungerade Wochen)
RiAG Herr Wetzel (gerade Wochen)

Ist eine/r der Vorgenannten verhindert, vertritt die-/derjenige, der/die die/den Betreffende/n auch im Übrigen in ihrer/seiner Zivilabteilung vertritt. RiAG Herr Ketels wird vertreten durch RiAG Frau Dr. Brauer.

Hinweis gemäß § 29 DRiG:

Richterinnen/Richter auf Probe (§ 13 DRiG) und Richterinnen/Richter kraft Auftrags (§ 14 DRiG) sind im Geschäftsverteilungsplan kenntlich durch die Amtsbezeichnung „Ri“.

Abgeordnete Richterinnen/Richter sind:

Frau RiAG Dr. Berenbrok
Herr RiLG Brandenburg
Frau RiAG Dr. Brauer
Frau RiAG Dr. Brühl
Herr RiAG Dr. Grohmann
Herr RiAG Dr. Hofschroer
Herr RiLG Kersting
Herr RiAG Ketels
Frau RiAG Lang
Frau RiAG Dr. Menge
Frau RiAG Münster
Frau RiAG Raben
Herr RiAG Dr. Razavi
Herr RiAG Rickers
Herr RiAG Rosche
Frau RiAG Schack
Herr RiAG Schilling
Herr RiAG Seuß

Leitende Grundsätze für die Geschäftsverteilung

Die „Leitenden Grundsätze“ für die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamburg 2026 gelten ergänzend, soweit diese Geschäftsverteilung keine Regelung enthält.